

Geprüfte Technische Betriebswirte

Alle Prüfungsbereiche	dokumentenechtes Schreibmaterial • Lineal • netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner • Formelsammlung für kaufmännische Abschlüsse nach BBiG*
Wirtschaftliches Handeln und betrieblicher Leistungsprozess	
Aspekte der Allgemeinen Volks- und Betriebswirtschaftslehre	siehe „Alle Prüfungsbereiche“
Rechnungswesen	siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Aktiengesetz, Handelsgesetzbuch • Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen** bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind
Finanzierung und Investition	siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch, GmbH-Gesetz • Aktiengesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind
Material-, Produktions- und Absatzwirtschaft	siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Bürgerliches Gesetzbuch • Handelsgesetzbuch bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind
Management und Führung	
1. Situationsaufgabe Schwerpunkt: „Personalmanagement“	siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Betriebsverfassungsgesetz • Bürgerliches Gesetzbuch • DS-GVO • Bundesdatenschutzgesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind
2. Situationsaufgabe Schwerpunkt: „Informations- und Kommunikationstechniken“	siehe „Alle Prüfungsbereiche“ • zusätzlich Gesetzestexte, insbesondere • Arbeitsgesetze • Betriebsverfassungsgesetz • Bürgerliches Gesetzbuch • DS-GVO • Bundesdatenschutzgesetz bzw. Gesetzessammlungen, in denen diese Gesetze Bestandteil sind

Für die oben genannten zugelassenen Gesetzestexte gilt:

- für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres,
- für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.
- Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Normenverweise sind zulässig.

* Diese wird von der IHK zur Verfügung gestellt.

** Für die Steuergesetze jeweils mit Durchführungsverordnung gilt für die Frühjahrsprüfung und die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres.